

A N T R A G

der Abgeordneten Mag. Samwald, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag.^a Renner, Rosenmaier, Mag.^a Scheele, Schindele, Schmidt, Mag.^a Suchan-Mayr, Weninger, Wiesinger und Windholz, MSc,

betreffend: Sektorales Raumordnungsprogramm „Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies“ für Niederösterreich nach dem Vorbild der Windkraftanlagen neu aufsetzen – für Land und Leute

Der anhaltende Bauboom besonders in Wien und im Wiener Umland haben den Sand- und Kiesabbau in Niederösterreich zu einem einträglichen Geschäft gemacht. „So benötigt – statistisch gesehen – jede Österreicherin und jeder Österreicher im Laufe seines Lebens rund 700 Tonnen mineralische Rohstoffe, das sind rund 12 Tonnen pro Jahr bzw. 33 kg pro Tag“ (Forum mineralische Rohstoffe). Um diesen Bedarf zu decken, projektieren Kiesabbauunternehmen in Niederösterreich vielerorts neue Standorte für die Kiesgewinnung oder planen Erweiterungen bestehender Schottergruben.

Die Verfahren zur Genehmigung der Gewinnungsbetriebspläne werden oftmals eingeleitet, ohne dass Konsens mit der Standortgemeinde hergestellt wurde.

Obwohl die Gemeinden grundsätzlich die Kompetenz für die örtliche Raumplanung und für die Flächenwidmung haben, besteht für sie im Bereich des Kiesabbaus kaum eine Handhabe, bei der Ausbeutung der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Eignungszonen planend und regulierend tätig zu werden. Denn für die Realisierung eines Schotterabbauprojektes kommt es vor allem darauf an, ob auf dem Grundstück eine Eignungszone nach dem derzeitigen Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen ist. Eine konkrete Widmung „Grünland-Materialgewinnung“ ist nicht erforderlich, wodurch die Flächenwidmung als Steuerungsinstrument der Gemeinde in der Regel hier nicht greift.

Der Rechnungshof kritisierte bereits 2017, dass der Österreichische Rohstoffplan des Bundes als reine Lagerstättendokumentation, aber ohne Abbauplan, konzipiert war. Die von den Ländern ausgewiesenen Eignungszonen, welche in NÖ in einem Regionalen Raumordnungsprogramm für Teile des Landes festgelegt sind, wurden seinerzeit ohne Abstimmung mit den Gemeinden und deren Flächenwidmung

vorgenommen. *„Bei der Erstellung des Österreichischen Rohstoffplans waren zwar zahlreiche Institutionen, nicht jedoch die Gemeinden – auch nicht Städte- und Gemeindebund – eingebunden, obwohl den Gemeinden die örtliche Raumordnung oblag und sie bei der Umsetzung raumplanerischer Maßnahmen durch die Verordnung der Flächenwidmungspläne eine wesentliche Rolle spielten. Abstimmungsmängel zwischen den Gebietskörperschaften führten zu Überschneidungen zwischen Residualflächen und Bauland sowie zu Überschneidungen hinsichtlich anderer Nutzungs- und Schutzinteressen.“* (RH-Bericht „Sicherung von Rohstofflagerstätten“).

Eine Stellungnahme des BMLRT verdeutlicht die Zuständigkeit der Länder, rechtsverbindlich jene geografischen Zonen festzulegen, wo Kiesabbau erfolgen darf. *„§ 212 des Mineralrohstoffgesetzes legt keine Verbots- oder Eignungszonen fest, in denen der Abbau von Sand und Kies verboten bzw. erlaubt wäre. Eine allfällige Festlegung von ‚Verbotzonen‘ bzw. ‚Eignungszonen‘ erfolgt vielmehr durch Vorschriften des Landes. Solche vom Land festgelegten ‚Verbotzonen‘ bzw. ‚Eignungszonen‘ müssen gemäß § 212 des Mineralrohstoffgesetzes von der Behörde bei der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für Sand und Kies berücksichtigt werden.“*

Am Beispiel eines Schottergruben-Projektes in Gerasdorf wird deutlich, dass die Ausweisung als Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies im Regionalen Raumordnungsprogramm – in welches seinerzeit die Lagerstätten gemäß Österreichischem Rohstoffplan übernommen wurden – nicht mehr zeitgemäß ist und neu bewertet werden muss. Als Widmung „Grünland Freifläche“ von der Gemeinde ausgewiesen, liegt das Areal, auf dem, wenn es nach der Projektwerberin geht, besagte Schottergrube entstehen soll, auch inmitten des Regionalparks „DreiAnger“, der länderübergreifend von Wien, Niederösterreich und den angrenzenden Gemeinden als Naherholungsgebiet und zum Erhalt des ökologisch wertvollen Lebensraums geplant wurde. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gerasdorf fasste daher in seiner Sitzung vom 29.6.2021 einstimmig den Beschluss, für die Aufhebung der dortigen Eignungszone einzutreten und richte in weiterer Folge eine Anregung in diesem Sinn an die NÖ Landesregierung.

Schließlich versagt im Ergebnis in vielen Fällen auch das Regulativ der Umweltverträglichkeitsprüfung. Denn Usus ist es auch, Projekte unterhalb der Schwellenwerte anzusetzen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen

würden, obwohl schon weit mehr Hektar Grund erworben wurden, um die Schottergruben zu einem späteren Zeitpunkt scheinbarweise zu vergrößern. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, die Hebeln der örtlichen Raumordnung zu stärken.

Der Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen und damit einhergehender Biodiversitätsverlust erfordern einen Relaunch im Umgang mit Bodennutzung und Rohstoffressourcen. Der Weg muss weg vom Ausverkauf des Bodens hin zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft führen. Denn neben der Sicherung mineralischer Rohstoffe gehören auch die schonende Verwendung natürlicher Ressourcen wie auch der Klimaschutz zu den generellen Leitzielen des NÖ Raumordnungsgesetzes.

Es muss daher eine Neubewertung in der Raumordnung auf der Ebene des Landes Niederösterreich erfolgen. Durch die Schaffung eines Sektoralen Raumordnungsprogrammes betreffend Gewinnung mineralischer Rohstoffe in echter Abstimmung mit den Gemeinden nach dem Vorbild Windkraft und Photovoltaik für ganz Niederösterreich kann verhindert werden, dass unser Bundesland zu einer Landschaft der Schottergruben und Deponieberge wird. Vor allem da, wo Abbau von Sand und Kies empfindlich nah an Wohngebiet herankommt bzw. der Transportverkehr gesundheitsschädliche Folgen durch Lärm und Staubbelastung nach sich zieht, muss die Gemeinde ein Mitspracherecht bekommen. Auch im Sektoralen ROP zur Windkraftnutzung werden Eignungszonen „nur“ ausgewiesen, erst wenn die Gemeinde auch die entsprechende Nutzung mittels Widmung festlegt, kann dort ein Projekt entstehen. Solch ein Mechanismus soll auch im Bereich des Kiesabbaus geschaffen werden, wobei bis zur Erlassung eines entsprechenden Sektoralen Raumordnungsprogramms eine ähnliche „Sperrung“ vorzusehen ist, wie sie mit LGBl. Nr. 97/2020 auch für PV-Anlagen festgelegt wurde.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert,

1. ein Sektorales Raumordnungsprogramm betreffend Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in echter Abstimmung mit den Gemeinden auszuarbeiten, welches der Lebensqualität der anwohnenden Bevölkerung,

dem Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Böden, dem Biodiversitätserhalt und den Anforderungen an die Klimakrise gerecht wird, sowie dieses so zeitnah wie möglich zu erlassen, sowie

2. an die Bundesregierung heranzutreten und darauf hinzuwirken, dass diese eine Novelle zum MinROG ausarbeitet und dem Nationalrat vorlegt, in welcher ausdrücklich klargestellt wird, dass die Zuständigkeit der Länder zur rechtsverbindlichen Festlegung jener geografischen Zonen, in welchen Kiesabbau erfolgen darf, durch das MinROG nicht berührt wird"

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Bau-Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.